

# Landesgesetzblatt für Wien

71  
79

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 30. Mai 1973

18. Stück

23. Verordnung: Weitere Anordnungen gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.

## 23.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 29. Mai 1973 über weitere Anordnungen gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 23, 24 und 31 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/34, BGBl. Nr. 441/35, BGBl. Nr. 122/49 und BGBl. Nr. 128/54 wird angeordnet:

§ 1. Für jene Teile Wiens, welche durch Anordnung des Magistrates zum Sperrgebiet erklärt werden, treten folgende Anordnungen in Kraft:

1. Die Einfuhr von Klautieren in ein Sperrgebiet ist verboten. Die Ausfuhr von Klautieren aus einem Sperrgebiet ist nur zum Zwecke der Schlachtung im städtischen Schlachthof St. Marx gestattet. Die Klautiere sind vom Gehöft unmittelbar nach St. Marx zu transportieren und binnen 24 Stunden nach Einlangen im Schlachthof zu schlachten. Die für den Transport verwendeten Fahrzeuge sind unmittelbar nach der Entladung einer gründlichen Reinigung und verschärften Desinfektion zu unterziehen.

2. Das Einsammeln von Eiern und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten von Haus zu Haus bei Betrieben mit Klautierhaltung ist verboten.

3. Jede Werbung von Haus zu Haus bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung ist verboten.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung darf die Post vom Briefträger nur beim Haustor oder Fenster abgegeben werden.

5. Kleintiere (Hunde, Katzen und Geflügel) aus landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung dürfen außerhalb des Gehöftes nicht frei umherlaufen.

6. Vor allen Zugängen zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Klautierhaltung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) Desinfektionsmatten in ausreichender Länge anzubringen und in wirk-

samem Zustand (Feuchthaltung mit einer 2%igen Ätznatronlösung) zu erhalten. Bezüglich dieser Betriebe ist der Personenverkehr auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Das Betreten dieser Betriebe darf nur unter Benützung der Desinfektionsmatten erfolgen. Lenker und Insassen von Fahrzeugen haben das Fahrzeug zu verlassen und gleichfalls die Desinfektionsmatten zu benutzen.

7. Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Klautierhaltung sind durch deutlich sichtbar bei allen Zugängen angebrachte und gut lesbare Anschläge mit der Aufschrift „Landwirtschaftlicher Betrieb mit Klautierhaltung“ zu kennzeichnen.

8. Aus dem Sperrgebiet darf Milch nur von einer Sammelmolkerei übernommen werden, die ausschließlich pasteurisierte Milch und nur aus dieser erzeugte Molkereiprodukte abgibt.

9. Wird Milch aus dem Sperrgebiet mittels Pferdefuhrwerk oder LKW von Haus zu Haus abgeholt, so sind die Kannen vor dem Aufladen außen gründlich zu reinigen und mit 1%iger Ätznatronlösung zu desinfizieren. Gleichfalls ist das Milchfuhrwerk (Ladefläche, Lenkerhäuschen) täglich zu reinigen und entsprechend zu desinfizieren.

10. Auf Märkten dürfen Landparteienplätze nicht bezogen werden.

§ 2. Personen aus Gehöften, welche in einem Sperrgebiet gelegen sind und in denen Klautiere gehalten werden, ist im gesamten Gebiet der Stadt Wien der Besuch von Theater- und Kinovorstellungen, Gasthäusern, Buschenschänken, sowie Tanzunterhaltungen, ferner die Teilnahme an Kundgebungen, Veranstaltungen, am Schulunterricht, am Kindergartenbetrieb, an Unterrichtskursen aller Art, Prozessionen und Versammlungen aller Art untersagt.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der geltenden Fassung bestraft.

Der Landeshauptmann:  
Slavik

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, III., Rennweg 12a, Verkaufspreis 1.— S

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei